

~~s.C.41.Ind.100.0.~~ - BY/en
~~s.C.41.Ind.257.0.~~

Bern, den 10. Juni 1968

Notiz

Herrn Numbauer
 direkt übergeben
 10.6.68 Bz

I n d i e n :
Besuch Botschafter Heimo.

1. Für einen allgemeinen Ueberblick darf ich auf die Notiz von Herrn L. Rochat vom 25. Januar 1968 hinweisen.

Zu dem pro memoria:

Volkseinkommen: + 1,7% (real)
 " pro Kopf: - 1 %

Bevölkerungszuwachs: + 5 %

Aussenhandel: - 9 %

1965 und 1966 Missernten (Ausfall des Monsuns),
 Störung des Arbeitsfriedens und politische Agitation.

Schweiz: Aussenhandel mit Indien:

Mio Fr.

| | | |
|-------------|-------------|---------------------|
| <u>1966</u> | Importe: 51 | Exporte 117 (+ 66) |
| <u>1967</u> | Importe: 55 | Exporte 95 (+ 40). |

2. Im Gebiete des Versicherungswesens drohen der Tätigkeit schweizerischer Versicherer in Indien gewisse Gefahren. Der Direktor der "Zürich" wies die Botschaft im Juni 1967 auf einen Vorstoss der Kongresspartei (Mehrheit), die indische Versicherungsgesetzgebung zu revidieren, hin. Wir ersuchten die Botschaft, die Entwicklung zu verfolgen, schlossen uns aber einer Anregung, mit den USA und Grossbritannien eine gemeinsame Demarche zu unternehmen, nicht an. Einmal hat sich das indische Versicherungsgewerbe selbst zur Wehr gesetzt; zum anderen laufen unsere Versicherungsinteressen mit denjenigen der beiden genannten Grossmächte nicht immer parallel. Im Dezember 1967 hat nun der Finanzminister (Desai) im Parlament eine Erklärung abgegeben, in der er die allgemeinen Richtlinien einer "social control" das allgemeine Versicherungswesen umriss. Aus der Neuordnung

der Versicherungsaufsicht könnten für unsere in Indien tätigen Gesellschaften zwei nachteilige Konsequenzen erwachsen:

- Verpflichtung, sich untereinander oder mit anderen Gesellschaften zusammenzuschliessen;
- Verpflichtung, die Reserven ganz oder teilweise in Indien zu lokalisieren.

Tätig sind in Indien die Basler Seeverversicherung, Helvetia, "Schweiz" Allgemeine und Zürich.

Die Botschaft verfolgt die Entwicklung; wir sind mit dem Verband in Kontakt.

3. Patente (Zuständigkeit Politischer Dienst Ost).

Seit längerer Zeit ist die indische Regierung bestrebt, das Patentgesetz aus dem Jahre 1911, weil angeblich den indischen Verhältnissen nicht mehr angemessen, neu zu gestalten. Ein Gesetzesentwurf soll im Parlament während der kommenden Session beraten werden.

Laut der Vorlage soll die Regierung ermächtigt werden, ohne Entschädigung Patentrechte zu suspendieren, falls ein nationales Interesse vorliegt. Der Patentschutz für Arzneimittel soll auf 10 Jahre begrenzt werden. Mit einem Zwangslizenzsystem dürften Lizenzgebühren für Arzneien und Lebensmittel höchstens 4 % betragen.

Betroffen wäre schweizerischerseits vor allem die Pharma-Industrie, obschon sich das Gesetz auf die gesamte Industrie erstrecken soll.

Der Erlass einer Patentgesetzgebung fällt in die alleinige Zuständigkeit der Regierung und des Parlamentes Indiens. Unsere Interventionsmöglichkeiten sind somit beschränkt. Die Botschaft in New Delhi verfolgt die Entwicklung im Verein mit den interessierten schweizerischen Industriekreisen aufmerksam; sie hat auch die Indier auf die schädlichen Auswirkungen des neuen Gesetzes auf das wissenschaftliche und technische Wachstum

- 3 -

Indiens hingewiesen. Sie hat zudem der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass Indien die neue Gesetzgebung dem für EL geschaffenen Modell eines Patentgesetzes des BIPPI anpassen werde.

B

Kopien für:- Herrn Nussbaumer
- Herrn Beaujon.